

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortung (Art. 26 EU-DSGVO)

I. Vertragsparteien

Zwischen der

A. Joint Controller

Fritz & Fritz GmbH
Bachwiese 3 und Rosenstraße 7
97276 Margetshöchheim
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter dem Aktenzeichen
HRB 4650

- Fritz & Fritz GmbH (Controller A)

und der

B. Joint Controller

Fritz & Fritz Risikoberatung UG (haftungsbeschränkt)
Bachwiese 3
97276 Margetshöchheim
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter dem Aktenzeichen
HRB 12035

- Fritz & Fritz Risikoberatung UG (Controller B)

II. Präambel

Die Fritz & Fritz GmbH ist ein Versicherungsmakler für gehobene Hotel- und Diskothekenbetriebe. Die Fritz & Fritz Risikoberatung UG ist die Beratungsfirma für Serviceleistungen außerhalb der Versicherungsmaklertätigkeit. Die Fritz & Fritz Risikoberatung UG erbringt verschiedene Dienstleistungen gegenüber den gemeinsamen Kunden und vereinnahmt die von den Kunden entrichteten Honorare. Hierbei unterstützt sie die Fritz & Fritz GmbH mit Leistungen. Die Fritz & Fritz GmbH stellt der Fritz & Fritz Risikoberatung UG zudem eine (technische) Infrastruktur zur Nutzung gegen eine Pauschalzahlung zur Verfügung.

III. Gemeinsame Verantwortlichkeit nach der EU-DSGVO

Die Parteien sind nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eine Unternehmensgruppe gemäß Artikel 4 Nr. 19 EU-DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 37 EU-DSGVO. Die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Art der personenbezogenen Daten werden dabei gem. Art. 26 EU-DSGVO regelmäßig gemeinsam festgelegt.

IV. Zweck und Mittel der gemeinsamen Datenverarbeitung

Zweck und Mittel der Datenverarbeitung ist die Betreuung der gemeinsamen Kunden und Nutzung der Daten zur gemeinsamen Kunden-Verwaltung (u.a. Stammdaten, Vertrieb, Abrechnung).

V. Aufgabenverteilung und –beschreibung

Welche Partei welche Verpflichtung gemäß der EU-DSGVO erfüllt, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und der Informationspflichten nach Art. 13,14 EU-DSGVO, wird nachfolgend festgelegt. Der Festlegung einer originär verantwortlichen Partei liegt ihre tatsächliche Funktion und Beziehung zu der betroffenen Person zugrunde und spiegelt diese gebührend wieder. Für den Fall, dass eine Festlegung als unzureichend erachtet werden sollte, vereinbaren die Parteien die Verantwortlichkeit der Fritz & Fritz GmbH.

Pflichten aus der DS-GVO	Controller A	Controller B
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung	x	x
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	x	x
Art. 26 Abs. 1 optional: Angabe einer Anlaufstelle für die betroffenen Personen.	x	
Art. 26 Abs. 2 Das Wesentliche der Vereinbarung wird dem Betroffenen zur Verfügung gestellt.	x	
Art. 27 Schriftliche Benennung eines Vertreters in der EU, falls ein Verantwortlicher nicht in der Union niedergelassen ist.	x	
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	x	
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	x	
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen.	x	
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	x	
Art. 17 o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.	x	
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	x	
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.	x	
Die nach Art. 24 Abs. 1 S. 1 i.V. m. Art. 32, 35, 36 Abs. 3 EU-DSGVO notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung sowie die Konsultation einer Aufsichtsbehörde bzw. die Übermittlung der notwendigen Informationen.	x	
Die nach Art. 24 Abs. 1 S. 1 EU-DSGVO notwendige Dokumentation der Auswahl der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie die Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen gem. Art. 24 Abs. 1 S. 2 EU-DSGVO	x	
Die Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern i.S.d. Art. 28 EU-DSGVO und deren Überprüfung	x	
Die Parteien einigen sich auf die einheitliche Bestellung eines bzw. einer Datenschutzbeauftragten für die Unternehmensgruppe im Sinne des Art. 37 Abs. 2 EU-DSGVO	x	
Ein ordnungsgemäßer Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen nach den Art. 33 und 34 EU-DSGVO	x	

Es steht der betroffenen Person frei, ihre Rechte bei und gegenüber jeder verantwortlichen Partei geltend zu machen. Die in Anspruch genommene Partei kann das Anliegen der betroffenen Person zur Bearbeitung an die andere Partei oder den/die Datenschutzbeauftragte(n) weiterleiten, sofern diese(r) federführend verantwortlich ist und der betroffenen Person aus der Weiterleitung keine Nachteile entstehen.

VI. Datenübermittlung

Die gemeinsame Verantwortlichkeit allein gibt den Parteien keine Grundlage für eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Hierfür bedarf es eines gesonderten Rechtfertigungsgrundes nach Art. 6 EU-DSGVO, der, soweit nicht im Einzelfall eine andere Feststellung getroffen wird, im berechtigten Interesse der Parteien nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f iVm Erwägungsgrund 48 DSGVO liegt, personenbezogene Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. Die Übermittlung in ein Drittland ist nicht vorgesehen.

VII. Gemeinsam genutzte personenbezogene Daten

Die Parteien verarbeiten gemeinsam folgende Datenkategorien:

- Stamm- und Kontaktdaten der Mitarbeiter und Kunden
- Kontaktdaten, Produktinteresse, Kommunikationshistorie von Interessenten und Medienvertretern
- Personenbezogene Daten, die der Fritz & Fritz GmbH durch die Vertragsbearbeitung zugänglich gemacht werden
- Stamm- und Kontaktdaten von Dritten, soweit diese aus der geschäftlichen Mailkommunikation ersichtlich sind

VIII. Datensicherheit

Die erfassten personenbezogenen Daten werden verschlüsselt und gespeichert. Eine Speicherung der Daten findet nur dort statt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Jede Partei informiert die jeweils andere Partei unverzüglich nach Kenntnis einer Datenpanne oder sobald ein Betroffener seine Rechte in Anspruch nimmt.

Es wird vereinbart, dass die von der Fritz & Fritz GmbH verantworteten Sicherheitsrichtlinien von der anderen Partei übernommen und angewendet werden. Alle Mitarbeiter einer Partei werden auf diese verpflichtet und über die besondere Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten informiert.

IX. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung ist auf unbefristete Dauer geschlossen. Sie ist beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

X. Gerichtsstand, Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten ist Würzburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in Verbindung stehen, einschließlich solcher, welche auf unerlaubter Handlung beruhen, ist Würzburg.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Dies gilt auch, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An die Stelle einer unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Würzburg, den 15.05.2019
Gez. Josef Fritz, Peter Fritz
Alexander Fritz, Michael Fritz
Fritz & Fritz GmbH

Würzburg, den 15.05.2019
Gez. Alexander Fritz, Michael Fritz
Fritz & Fritz Risikoberatung UG